

Zeitschrift: RosaRot : Zeitschrift für feministische Anliegen und Geschlechterfragen

Herausgeber: Redaktionskollektiv RosaRot

Band: - (2019)

Heft: 56

Artikel: Besitzen, s/exotisieren, vergessen : schwarze Geschichte in der Schweiz um 1800

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-864965>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besitzen, s/exotisieren, vergessen – Schwarze Geschichte in der Schweiz um 1800

Zum Aufeinandertreffen von Sklaverei und Liberalismus im Yverdon des 19. Jahrhunderts, zum Einbürgerungsversuch von Samuel Buisson, Sohn der versklavten Pauline, und drei postkoloniale Thesen dazu, wie citizenship über Rassierung, Geschlecht und Klasse reguliert wurde¹

von JP

«Die Schweiz kennt keine Betroffenengruppen innerhalb ihrer national definierten Gesellschaft, die kollektiv auf ihrem Anspruch auf Wiedergutmachung beharren könnten»², hielten die Historiker_innen Konrad Kuhn und Beatrice Ziegler 2009 in ihren Überlegungen zum Spannungsfeld zwischen Geschichtspolitik und Wissenschaft in der Aufarbeitung von Sklaveriegeschichte fest. Die Schweiz befände sich in einer besonderen geschichtspolitischen Konstellation. Gemäss den Autor_innen würden Verbindungen zum heutigen Umgang mit Migrierten aus Afrika erst in jüngster Zeit gemacht. Sie schliessen daraus, dass «die Verwicklung der Schweizer Akteure in den Sklavenhandel nicht das Verhältnis von gesellschaftlichen Gruppen in der Schweiz, sondern – einmal mehr – das Selbstverständnis der Schweiz als Teil von Europa und der Welt» betreffe. Ich möchte diese Behauptung nach weissen Flecken hin befragen. Im breit rezipierten Buch *Schwarze Geschäfte* zur Beteiligung von Schweizern an Sklaverei und Sklavenhandel schildern die Autor_innen einen Rechtsstreit um die Einbürgerung eines Nachkommens einer Schwarzen versklavten Frau um 1800 in Yverdon.³ Dieser hat mich zu einer kleinen Recherche im Stadtarchiv Yverdon veranlasst. Im Folgenden skizziere ich den Streit, verorte ihn innerhalb einer historischen Umbruchphase und formuliere drei Thesen zur postkolonialen Schweiz.

Familie Buisson

Pauline Buisson wurde um 1770 im französisch kolonisierten Haiti geboren. Als versklavtes Mädchen kam sie 1776 in die Schweiz – zusammen mit François Mida, ebenfalls Schwarz und

versklavt und ihrem Besitzer, David-Philippe de Treytorrens. De Treytorrens hatte im französischen Dienst in Haiti geholfen, Aufstände von versklavten Menschen niederzuschlagen. In Yverdon arbeitete Pauline Buisson als Bedienstete und Hebamme. Auch der Rassentheoretiker Johann Friedrich Blumenbach lernte sie kennen, als er die Besitzer-Familie besuchte. Beeindruckt von der quasi-«europäischen Schönheit» und den medizinischen Fertigkeiten von Pauline Buisson, erwähnte er sie in mehreren Aufsätzen.⁴

1791 gebar Pauline Buisson ein Kind namens Samuel Hippolyte Buisson. Kurz darauf beantragten die Schwester und die Ehefrau des inzwischen verstorbenen Besitzers die Einbürgerung von Samuel Buisson. Der Antrag wurde von den Berner Obrigkeitene abgelehnt. Die beiden Frauen hinterliessen ein Testament, mit dem ein Neffe der Familie, Henry de Treytorrens, beauftragt wurde, sich um die Ausbildung, und später die Bürgerschaft, von Samuel Buisson zu kümmern.⁵ Die Familie stellte in der Folge mehrere Anträge für die Einbürgerung von Samuel Buisson.

Als Pauline Buisson 1826 starb, setzte ein Rechtsstreit zwischen der Gemeinde Yverdon und dem Erben Henry de Treytorrens darüber ein, wer die Kosten und die Verantwortung für die Einbürgerung von Samuel Hippolyte Buisson zu tragen habe.

Liberaler Rechtsstaat und Sklaverei

Der Streit erfolgte vor dem Hintergrund einer Schweiz, die sich gerade neu erfand: Das Ancien Régime war am Ende, die helvetische Republik gescheitert, ein Bundesstaat noch nicht

errichtet, und zwischen föderalistischer und zentralistischer Regierung beziehungsweise zwischen Patriziat und liberaler Regierung bestanden weiterhin starke Spannungen.

Für die Autor_innen von Schwarze Geschäfte ist dieser Prozess interessant, «weil er ein Licht auf Einstellungen und Verhalten von Bürgern und kantonalen Behörden gegenüber Afrikanerinnen und Afikanern in der Schweiz wirft.»⁶

Darüber hinaus möchte ich behaupten, dass diese Dokumente vor allem auch etwas über Sklaverei in der Schweiz aussagen können und darüber, wie Vorstellungen von Rassismus und Sexualität mitbestimmten, wer eingebürgert wurde und wer nicht.

Der erste Antrag zur Einbürgerung von Samuel Buisson 1791 war abgelehnt worden, weil dieser noch nicht volljährig war und mutmasslich auch wegen seiner Hautfarbe. So erklärte die Gemeinde Yverdon 35 Jahre später: «1791 war die Regierung in Bern noch zu aristokratisch und hat die Einbürgerung des jungen Buisson abgelehnt, weil das Kind eine kupferne Hautfarbe hatte. Einige Jahre später wäre sie gestattet worden. Diese Abweisung von Bern [...] könnte [Buisson] heute und unter der neuen demokratischen Regierung sogar förderlich sein.»⁷

Die Gemeinde verwies damit auf den Regierungswechsel vom Berner Patriziat mit seinen restriktiveren Einbürgerungspraktiken und Bürgerschafterteilungen hin zur republikanischen Regierung zur Zeit des Streites im Kanton Waadt, wo diese Regelungen gelockert worden waren. Ab 1798 wurde Yverdon der kantonalen Verwaltung in Lausanne unterstellt. Möglicherweise war mit der «neuen demokratischen Regierung» aber auch die zwischenzeitliche Auflösung der Sklaverei in Frankreich gemeint, die zu jener Zeit in der Westschweiz Anhänger*innen hatte, wie sich aus dort publizierten Abolitionsschriften schliessen lässt.⁸

Im Streit um die Verantwortung für Samuel Buissons Einbürgerung, wurde auch der rechtliche Status von Buissons Mutter diskutiert. Die Gemeinde von Yverdon hielt fest, dass Pauline Buisson und François Mida bei ihrer Ankunft nicht Hausangestellte gewesen waren: «sie waren als Sklaven Eigentum [von David-Philippe de Treytorrens], wie das für seine Pferde gegolten hätte. Die lokale Behörde hatte bezüglich dieser Personen keinerlei Massnahme zu ergreifen gehabt, das damalige Gesetz erforderte nichts dergleichen. Sie gehörten ei-

nem Bürger dieses Landes und überdies einem nach Vermögen und Namen angesehenen Bürger; er war für sie verantwortlich.»⁹ Ange-sichts dessen, dass die Obrigkeit in Bern im Haus de Treytorrens ein- und ausgingen, und somit über die Anwesenheit dieser Versklavten wussten und sie diesen Umstand tolerierten, seien der Gemeinde die Hände gebunden gewesen.

Schadensbegrenzung oder Rechte?

Erst nachdem de Treytorrens verstorben war und Pauline Buisson schwanger wurde und später einen Sohn gebar, sah sich die Gemeinde verpflichtet einzugreifen: «Durch die Ausfuhr einer jungen, aus einem heissen Klima kommenden Afrikanerin musste Monsieur Le Chevalier de Treytorrens davon ausgehen, dass von ihr kein tugendliches Zölibat erwartet werden konnte; er liess sie in seinem Haus in Kontakt mit den dort wohnenden Männern. Diese erregte N-, die durch keinerlei Bildung gelernt hatte ihr heisses Blut zu zügeln, gab sich ihrem Verlangen hin. Sie wurde im Hause der de Treytorrens schwanger und hat dort ihr Kind geboren. Die Gefahr liess sich leicht vorhersehen. Wenn die Familie beschlossen hat, dieses Risiko einzugehen, ist es ihr anzurechnen und sie hat alle Folgen zu tragen. Kurzum, Monsieur de Treytorrens hat aus Saint-Dominique eine leicht entflammbar Materie mitgebracht; sie hat Schaden angerichtet, und so obliegt es ihm oder seinem Erben, diesen wieder gut zu machen.»¹⁰

Auch Henry de Treytorrens verstand die Geburt von Samuel als «Schaden». Doch er führte aus, Samuel selber trage keine Verantwortung dafür. Nichtsdestotrotz hielt er eine Einbürgerung nach allen gescheiterten Anträgen für aussichtslos. Entsprechend wollte er keine Kosten mehr für einen weiteren Antrag übernehmen.

Un/Möglichkeit

Der Vertreter der Familie de Treytorrens griff zwar eine abolitionistisch anmutende Argumentation auf, doch scheint es sich dabei um den Versuch zu handeln, sich möglichst vom Wunsch des Erblassers und der Einbürgerungskosten zu entledigen. So kritisiert er, dass Pauline Buisson und François Mida bei ihrer Ankunft in Yverdon nicht registriert worden waren: «[...] die Hautfarbe der Person tut nichts zur Sache; ob diese nun weiss, schwarz oder kupfern ist,

spielt keine Rolle [...].».¹¹ Auf helvetischem Boden sei Pauline eine gewöhnliche Hausangestellte, denn es könne auf dem Gebiet der Gemeinde keine Sklaven geben. An anderer Stelle ironisch: « [...] in diesem ach so freien Land, das [bis 1823] allen offen stand, die hier den Hauch der Freiheit atmen wollten, und ihnen grosszügige Gastfreundschaft gewährte, hat es Sklaven gegeben, die ihrem Herrn gehörten wie seine Hunde und Pferde[...].»¹² Gemäss dem Anwalt hätten Pauline Buisson und François Mida bei ihrer Ankunft als Hausangestellte registriert werden müssen.

Zynisch ist, dass die Familie, die in Yverdon Menschen versklavte, nun die Regierung mahnte, dass es in der Schweiz keine Sklaverei geben durfte.

Die beiden Parteien legten den Streit 1834 in einer gütlichen Einigung bei. Samuel Hippolyte Buisson war zwei Jahre zuvor gestorben, als «étranger sans patrie».

Was lässt sich aus diesem Rechtsstreit für die Verwicklung Schweizer Akteure mit der Sklaverei ableiten?

Besitzen

Schweizer im Dienst der holländischen Ostindienkompanie oder in militärischen Diensten in den Kolonien Frankreichs haben manchmal versklavte Menschen in die Schweiz gebracht.¹³ Und auch in den gesichteten Dokumenten zum Rechtsstreit wird mit einer gewissen Selbstverständlichkeit über Menschenbesitz auf Schweizer Territorium diskutiert.

Über die meisten dieser Menschen finden sich kaum Spuren. Es geht hier nicht darum zu behaupten, dass die Schweiz eine lokale Versklavungsindustrie kannte, doch dieser Rechtsstreit wirft Fragen zur Regulierung und Organisation des gesellschaftlichen Zusammenlebens in der Schweiz auf: Kann die Tatsache, dass sich kaum Spuren von ihnen finden, etwas über den Status dieser Schwarzen Menschen aussagen? Und wie fordert der Besitz von Menschen in der Schweiz unsere historischen Überlegungen zum modernen Liberalismus heraus? Beides lässt sich anhand dieses Rechtsstreits allein nicht beantworten. Festhalten können wir aber, dass die politisch-staatliche Umbruchzeit um die Wende zum 19. Jahrhundert, von der alten Eidgenossenschaft hin zum Staaten-

bund – und der zunehmend liberalen Rechtsordnung – auch vor dem Hintergrund von lokal versklavten Menschen stattfand.

Dass die versklavten Menschen in der Schweiz waren und eben nicht bloss auf entfernten Plantagenkolonien in Übersee, und dass ihr Status nicht nur in Brasilien, sondern auch vor Ort dem Schweizer Liberalismus gegenübergestellt wurde, führt uns ins Zentrum postkolonialer Argumente. Die Reflexion über den modernen Liberalismus muss auch eine Auseinandersetzung mit der Sklaverei umfassen – vor Ort und in mehr als nur abstrakter Form.

S/exotisieren

Die postkoloniale Forschung beschäftigt sich auch damit, wie Wissen, von Rassentheorien über technisches Wissen bis hin zum Alltagswissen, koloniale Unternehmungen und ungleiche Ausbeutungsbeziehungen legitimierten. Die Soziologin Patricia Hill Collins entwickelte das Konzept von «kontrollierenden Bildern». Dabei handelt es sich um Darstellungen von Schwarzen Frauen, die in einem spezifischen politischen, ökonomischen und sozialen Kontext in Zirkulation gebracht wurden, um «Rassismus, Sexismus und Armut als natürlich, normal und unausweichlichen Teil des Alltags erscheinen zu lassen».¹⁴ Hill Collins zeigt auf, wie in den USA der Nachkriegszeit unter anderem mit dem Bild der hypersexuellen Schwarzen Mutter schlechtere Anstellungen, tiefere Löhne oder Sozialgelderstreitungen begründet wurden. Diese Bilder wirkten auch dann noch weiter, als die politischen und ökonomischen Bedingungen, die zur Zirkulation dieser Bilder geführt hatten, sich längst wieder verändert

hatten. Hill Collins erklärt diese Hartnäckigkeit nicht nur mit der Unterdrückung Schwarzer Frauen, sondern indem sie darüber hinaus zeigt, wie die Bilder die Verschränkung von Geschlecht, Rassismus und Klasse aufrechterhielten.

«Kontrollierende Bilder» kamen auch im Yverdoner Rechtsstreit zu tragen: Der Rassentheoretiker Blumenbach hatte zwar erst über Pauline Buisson geschrieben, nachdem er seine breit rezipierte Hierarchisierung von Menschenrassen bereits wieder verworfen hatte. Allerdings hielt er an der Normierung einer

«europäischen Schönheit» fest, glaubte sie in Pauline Buisson wiederzufinden – und objektivierte sie entsprechend mit einem männlich-heteronormativ begehrenden Blick.

Nicht nur mit Bezug auf Pauline Buisson, sondern auch in einem anderen abgelehnten Einbürgerungsfall aus Payerne wurde der negative Entscheid mit der angeblichen sexuellen Zügellosigkeit von Schwarzen, die Unmöglichkeit ihrer Erziehung, ebenso wie mit «Schäden», die Schwarze und ihre Nachfahren für «die Schweiz - und Europa» anrichten können, begründet.¹⁵ Obwohl kontrollierende Bilder von Schwarzen Frauen vielleicht eher für kolonisierte Räume gedacht waren, wirkten diese auch in der Schweiz. Diese Form des Andersmachens kann als S/exotisierung beschrieben werden. Schwarze Frauen als zügellos zu beschreiben, überdeckte die rassistisch sexualisierte Gewalt auf Plantagen ebenso wie in der Schweiz, wie sie zum Beispiel Pauline Buisson durch die im Haushalt «wohnenden [und einkehrenden] Männer» ausgesetzt war.

Eine Einbürgerung für Pauline Buisson – als Schwarze, versklavte Frau und als eine, die nicht in der Schweiz geboren ist, wird in den Quellen nicht verhandelt. Produktiv wird das Bild der zügellosen Schwarzen Frau, indem es ihren Sohn als «staatenlosen Fremden» festschreibt.

Wenn wir dokumentierte politische Karrieren von nichtweissen Schweizern jener Zeit hinzuziehen, zeigt sich, dass die Zuschreibung einer sexuellen Zügellosigkeit Buisson nicht nur zum triebhaften Gegensatz weisser tugendhafter Weiblichkeit, sondern auch zur Antithese weisser Männlichkeit machte: Der Waadtländer Kantonsrat Louis Bourgeois (1800-1831) kam als Kind mit seinem wohlhabenden und einflussreichen Schweizer Vater – und ohne die Schwarze Mutter – aus Surinam in die Schweiz. Der Nationalrat Alois Wyrsch (1825-1888) kam ebenfalls mit seinem Schweizer Vater und ohne die indonesische Mutter in die Schweiz. In beiden Biografien wurden die nichtweissen Mütter quasi zum Verschwinden gebracht und die Söhne in eine männlich-weisse schweizerisch-bürgerliche Genealogie eingeschrieben. Beide hatten eine weisse Adoptivmutter, mit der die weisse reproduktive Ordnung wieder-

hergestellt wurde. Daraus lässt sich ableiten, dass Rassismierung in der Schweiz auch durch das Überwachen davon gemacht wurde, wer mit wem und unter welchen Bedingungen Sex haben konnte, und wer über die Ressourcen verfügte als weiss durchzugehen.

Rassismierung hat im Zusammenspiel mit Geschlecht und Klasse für die Staatsbürgerschaft und die Einbürgerungspraxis eine Rolle gespielt. Auch wenn es damals wie heute keine Regelung gab, die politische Rechte an eine bestimmte «Rasse» band, während hingegen Frauen und Juden zu jener Zeit kategorisch ausgeschlossen wurden.

Vergessen

Zum Schluss möchte ich fragen, mit welcher wissenschaftlichen Sprache wir Rassismierung denken und beschreiben können. Die Kulturwissenschaftlerin Fatima El-Tayeb zeigt für das postkoloniale Europa auf, dass der neue Rassismus gerade dadurch gekennzeichnet ist, dass es kaum mehr explizite Rückgriffe auf eine biologisierende Sprache von «Rassen» gibt.

Diese wurden nach dem Zweiten Weltkrieg in öffentlichen Diskursen zunehmend tabuisiert. Rassismierungen würden nun häufiger über sogenannte «nationale» oder vermeintlich «ethnische» Zugehörigkeit ausgehandelt.¹⁶

Das hatte auch für die Geschichtsschreibung nicht unwesentliche Folgen. In der Zusammenfassung des dargelegten Falls im Buch Schwarze Geschäfte beispielsweise werden die versklavten Personen in politisch korrekter Bemühung als «Afrikaner/in» bezeichnet. Es ist wichtig, die rassistische Gewalt im N-Wort nicht zu reproduzieren. Allerdings verbirgt dieses Ausweichen die rassistische Gewalt und Rassismierungsprozesse, die Teil der Schweizer Geschichte sind.

Schwarze, Nichtweisse und andere Akademiker_innen und Aktivist_innen diskutieren und erarbeiten seit Jahrzehnten Begrifflichkeiten, die Rassismus und Rassismierung benennen, ohne selbst rassistisch zu sein. Die Begriffe «Schwarz», «of Colour» oder «versklavt» sind Beispiele für eine Sprache, die rassistische Episteme weder verschleiert noch fortschreibt.

Es ist höchste Zeit, dass diese Sprache und die Diskussionen darum Eingang in Schweizer Universitäten finden. Denn eine Folge des Rückgriffs auf Herkunftskategorien wie «Afrikaner/in» ist, dass Nichtweisse hauptsächlich als Migrante in den Blick genommen werden und im Status als «ewige, eben erst angekommene Fremde» eingefroren werden.¹⁷ Schweizer_innen of Color oder Afro-Schweizer_innen bleiben in dieser diskursiven Formation eine Unmöglichkeit oder nur hochgradig verzerrt deutbar. Damit werden sie vergessen gemacht, beziehungsweise als nichtweisse unmarkiert aus der Geschichte geschrieben. Daraus folgt auch, um auf das Zitat am Anfang dieses Textes zurückzukommen, dass ungeprüft davon ausgegangen wird, dass es in der Schweiz keine historischen Betroffenengruppen von Versklavung gibt.

Wenn es darum geht, in der Schweiz die Geschichte und Geschichten von nichtweissen Menschen als historischen Subjekte zu erzählen, kann nicht auf den «Luxus einer Sicherheit stiftenden historischen Kontinuität» zurückgegriffen werden.¹⁸ Ihre Hervorbringung als solche, ebenso wie ihre strukturell geprägten Handlungsräume sind kaum erforscht. Das liegt nicht nur an fehlenden Quellen, sondern auch am Mangel an anderen, postkolonialen und nichtweissen Blicken, die die tiefen Zahlen, beispielsweise von Schwarzen in der Schweiz des 19. Jahrhundert nicht zugunsten eines Gespenstes der nationalen Homogenität, übergehen – die es vermögen, sich kritisch mit «negativen Affekten»¹⁹ gegenüber diesen tiefen Zahlen auseinanderzusetzen und fragen, was diese aussagen.

Die Beschäftigung mit Marginalisierten erlaubt es, verborgene Machtformationen zu beleuchten. Es geht nicht nur um Geschichten von sogenannten Minderheiten, sondern um eine erweiterte Perspektive auf die Geschichte der Schweiz. Es geht darum zu fragen, was rassisierte und sexualisierte Formen von Besitz, S/exotisierung und Vergessen rund um 1800 über Kontinuitäten in die Schweiz von heute aussagen.

Anmerkungen

- 1 Adaptierte Fassung des Referats an der Konferenz: *Von der Kolonialisierung zur Globalisierung. Warum wir Schweizer Geschichte neu denken sollten*, Universität Bern, 19. - 20. April 2018.
- 2 Kuhn, K. J., Ziegler, B.: Die Schweiz und die Sklaverei: Zum Spannungsfeld zwischen Geschichtspolitik und Wissenschaft, in: *Traverse. Zeitschrift für Geschichte* 16 (2009), 120.
- 3 David, T. et. al.: *Schwarze Geschäfte. Die Beteiligung von Schweizern an Sklaverei und Sklavenhandel im 18. Und 19. Jahrhundert*, Zürich: Limmatverlag, 2005, 113-121.
- 4 Vgl. z.B. Blumenbach, J. F.: *Beyträge zur Naturgeschichte*, Bd. 1, Göttingen 1970, 101-109.
- 5 Die Bemühungen um die Einbürgерung von Pauline Buissons Sohn, ebenso wie ihre Einreise als Kind, weisen darauf hin, dass Pauline Buisson die Tochter von David-Philippe de Treytorrens war: So sind testamentarische festgehaltene Freilassungen einzelner Menschen, oder eine Zusicherung zur Bildung in Sklaverhalterkreisen damals und heute für Historiker_innen Zeichen dafür, dass es sich um Geliebte oder den Nachwuchs der Besitzer handelt.
- 6 Ebd., 117.
- 7 AY, *Réplique pour la Ville d'Yverdon*, Nov. 1826, 2 (Ü.d.A).
- 8 Thomas et. al.: *Schwarze Geschäfte*, 123.
- 9 AY, *Réplique*, Nov. 1826, 8.
- 10 AY, *Demande pour la Municipalité d'Yverdon*, Juni 1826, 3.
- 11 AY, *Réponse pour M. de Treytorrens*, Aug. 1826, 11f.
- 12 Ebd.
- 13 Vgl. z.B. Thomas et. al.: *Schwarze Geschäfte*, 113-122.
- 14 Collins, P. Hill: *Black Feminist Thought. Knowledge, Consciousness, and the Politics of Empowerment*. New York 2000, 69-96.
- 15 AY, *Réponse*, 13.
- 16 Vgl. El-Tayeb, F.: *European Others. Queering Ethnicity in Postnational Europe*, Minneapolis 2011.
- 17 Vgl. Ebd., 163-178.
- 18 Lauré al-Samarai, N.: *Inspirited Topography. Über/Lebensräume, Heim-Suchungen und die Verortung der Erfahrung in Schwarzen deutschen Kultur- und Wissenstraditionen*, in: Eggers, Maureen-Maischa et. al. (Hg.): *Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weissseinsforschung in Deutschland*, Münster 2005, S. 118-134; 122.
- 19 Angelehnt an A. Appadurai bezeichnet P. Bacchetta damit eine Reihe von Assoziationen mit «tiefen Zahlen», die aus einem klassisch liberalen Konzept der Nation stammen, und historisch zu einer Geringsschätzung der wissenschaftliche Beschäftigung mit «tiefen Zahlen» geführt haben. Vgl.: Bacchetta, P.: *Murderous Conditions and LTQ+POC Decolonial-Anti-Capitalist Life Imaginings in France*. Lambda Nordica 2-3 (2017), 153-173; 157.